



# Fortpflanzungs- medizinrecht im Umbruch

RdM 2014/1

Mit Erkenntnis vom 10. 12. 2013 (G 16/2013 ua) hat der VfGH entschieden, dass es verfassungswidrig ist, lesbische Paare von der Erfüllung eines Kinderwunsches durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung mittels Samenspende auszuschließen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des FMedG treten mit Wirkung vom 31. 12. 2014 außer Kraft (BGBl I 2014/4). Damit wird in Erinnerung gerufen, was in anderen (etwa wirtschaftsrechtlichen) Zusammenhängen längst anerkannt ist: Massive gesetzliche Eingriffe in individuelle Handlungsfreiheiten müssen durch überzeugende und schwerwiegende Gründe gerechtfertigt sein, zumal dann, wenn dabei eine am Geschlecht oder an der sexuellen Orientierung anknüpfende Differenzierung vorgenommen wird. Die Berufung auf traditionelle gesellschaftliche Leitbilder „normalen Familienlebens“ reicht dafür nicht. Hinreichend gewichtige Gründe hat der VfGH im Beschwerdefall zu Recht nicht erkennen können.

Über die Entscheidung und ihre Folgen wird in dieser Zeitschrift noch näher zu berichten sein. Schon jetzt ist aber absehbar, dass ihre Konsequenzen weit über den Anlassfall hinausreichen und auch heterosexuelle Paare betreffen: Ab 2015 entfällt nicht nur die Beschränkung des § 2 Abs 1 FMedG auf „Personen verschiedenen Geschlechts“, sondern auch die Subsidiaritätsklausel des § 2 Abs 2 FMedG sowie § 3 Abs 1 und 2 FMedG, wonach für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur die Keimzellen der Ehegatten und Lebensgefährten verwendet werden dürfen. Künftig steht demnach auch heterosexuellen Paaren die Inanspruchnahme einer heterologen In-vitro-Fertilisation mit Fremdsamen offen. Überdies fällt die Voraussetzung der Unfruchtbarkeit weg. Nicht berührt wurden die Verbote der Eizell- bzw Embryonenspende einschließlich der Leihmutterschaft (§ 3 Abs 3 FMedG); mit der nun eintretenden Zulässigkeit der heterologen Samenspende bei IVF ist aber fraglicher denn je, wie der verbleibende Ausschluss der Eizellspende unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbots noch gerechtfertigt werden könnte.

Ob und wie der Gesetzgeber auf das Erkenntnis reagiert, bleibt abzuwarten. Einen Anpassungsbedarf gibt es wohl in den begleitenden zivilrechtlichen Bestimmungen, um für die mittels Samenspende gezeugten Kinder lesbischer Paare eine(n) zweite(n) Obsorgeberechtigte(n) sicherzustellen. Auch im IVF-Fonds-Gesetz wäre zu prüfen, welche der nun erlaubten Methoden in welchem Umfang durch öffentliche Gelder zu finanzieren sind. Was das FMedG betrifft, ist ein dringender „Reparaturbedarf“ jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich. Gewiss gibt es im FMedG noch eine Vielzahl anderer verfassungsrechtlicher Problemzonen (zB das Verbot der Eizellspende und der Präimplantationsdiagnostik); diese bestanden aber schon vorher und wurden nicht erst durch das VfGH-Erkenntnis ausgelöst. Die Aufhebung der im konkreten Fall als verfassungswidrig erkannten Regelungen verlangt hingegen keine spezifischen „Reparaturmaßnahmen“ im FMedG, weil diese Vorschriften ab 2015 ohnehin automatisch aus dem Rechtsbestand ausscheiden. Die dadurch gewonnene Freiheit sollte vielmehr als politische Chance für eine moderne und weniger restriktive Neukonzeption des Reproduktionsmedizinrechts – und für ein neues FMedG – begriffen werden. Es wäre bedauerlich, wenn der seit Jahrzehnten erlahmte rechtspolitische Reformgeist nun allein deshalb erwacht, um die durch den VfGH erzwungenen Liberalisierungseffekte so weit wie möglich wieder rückgängig zu machen.

Christian Kopetzki

## RECHT DER MEDIZIN

21. Jahrgang 2014

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Meinild Hausreither, Hubert Hinterhofer, Gerhard W. Huber, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Susanne Reindl-Krauskopf, Lukas Stärker, Christoph Voglmair, Claudia Zeinhöfer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2014/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2014 beträgt € 145,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,00. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)